

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch

Gemeinde Nordstrand, Kreis Nordfriesland
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21, 20. Änderung des Flächennutzungs-
planes

1. Einleitung

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 10a Abs. 1 BauGB und dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 6a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind wie folgt in dem Bebauungsplan berücksichtigt:

2. Ziel der Planung

Mit dem Bebauungsplanes Nr. 21 und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstrand sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des Nordstrander Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden.

Der Planbereich hat eine Größe von etwa 0,36 ha.

Einen Bebauungsplan für diesen Bereich gibt es bislang nicht. Der Planbereich wird zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt, um die planungsrechtliche Grundlage für die notwendige Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Die gültige 4. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstrand weist nur einen Teilbereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ aus. Der rückwertige Bereich ist im ursprünglichen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da der Bebauungsplan gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss, ist es notwendig, den FNP im Parallelverfahren zu ändern. Das Gebiet wird in der Änderung des Flächennutzungsplans zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ausgewiesen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde hat bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Umweltbelange aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 Baugesetzbuch sowie nach § 1 a Baugesetzbuch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht dargelegt: Er ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes nach § 2 a Abs. 2 Baugesetzbuch. Die detaillierte Darstellung der Umweltsituation und die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Form eines Umweltberichtes ein Teil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 und der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordstrand.

Im Umweltbericht wurden die Folgen der Aufstellung des Bebauungsplanes auf die Umweltschutzgüter (Mensch, Biotoptypen/Vegetation, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter) geprüft und bewertet.

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht kann der Standort für die Erweiterung und Modernisierung der Feuerwehr nicht beanstandet werden, da hiermit der bestehende Standort erweitert wird und eine *allgemeine* Bedeutung für den Naturschutz und *geringe ökologische Wertigkeit* aufweist. Die bestehende Funktion bleibt erhalten. Der Sinn des B-Plans Nr. 21 liegt in der Sicherung des Standortes und der notwendigen Mängelbeseitigung (HFUK Nord, s. Kap. 2), daher ist die Entwicklung an diesen Standort gebunden.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tier-/Pflanzenwelt werden weitestgehend vermieden, minimiert oder können ausgeglichen werden. So werden für den Eingriff in den Boden durch den Bau des Anbaus an das Gebäude und die Errichtung der Stellplätze 436 m² Ausgleichsfläche im Rahmen eines Ökokontos entwickelt. Bei Einhalten der beschriebenen Maßnahmen ist die Planung aus Sicht des Umweltschutzes realisierbar.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) nach §3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen wurden form- und fristgerecht abgewogen und in angemessener Weise berücksichtigt.

Die im Rahmen des Verfahrens der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch vorgetragene Belange hat die Gemeinde Nordstrand im Zuge der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Der Kreis Nordfriesland trug folgende Hinweise zur Planung vor:

Der FD Bauen und Planung wies darauf hin, dass Unstimmigkeiten zwischen der Planungserklärung und der Planzeichnung bestehen. Die Planzeichnung wurde daraufhin korrigiert. Ebenfalls wurden die Rechtsgrundlagen ergänzt und korrigiert.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland wies in seiner Stellungnahme auf die Benennung des Ökokontos für den bestehenden Kompensationsbedarf und die Vorlage der vertraglichen Vereinbarung hin. Das Ökokonto wurde benannt und die vertraglichen Grundlagen liegen der UNB vor. Das Schreiben der Umbuchung von 2019 durch die UNB ist der Begründung angeführt. Überschüssig gekaufte Ökopunkte sollen der Gemeinde gutgeschrieben werden.

Die AG-29 stimmt dem Vorhaben zu, unter der Voraussetzung der vollumfänglichen Umsetzung der im Text angeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Der Hinweis der Schleswig-Holstein Netz AG wurde zur Kenntnis genommen und unter Punkt „Stromversorgung“ aufgenommen: Im Geltungsbereich befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein hat keine Bedenken und stimmt der Planung zu. Es wies in seiner Stellungnahme auf den § 15 des DSchG hin. In diesem Paragraphen ist geregelt, dass derjenige, der Kulturdenkmale entdeckt, unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen hat. Dies gilt sowohl für den Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein Fundstück liegt, als auch für den Leiter der Bauarbeiten, die zur Entdeckung bzw. dem Fund führten. Der nordöstliche Teil des überplanten Bereichs befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmalen, zu rechnen. Dieser Hinweis wurde berücksichtigt, ein Verweis auf § 15 DSchG wurde bereits in die Begründung zum Bauleitplan aufgenommen.

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB erfolgte am 28.4.2021.

5. Abwägung von Planungsalternativen

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sind Planungsalternativen zu prüfen und eine Abwägung zwischen anderen in Betracht kommenden Optionen vorzunehmen.

Standortalternativen ergeben sich nicht. Die vorliegende Fläche stellte sich bei der durchgeführten Überprüfung als am ehesten geeignet dar. Andere Planungsmöglichkeiten für die Nutzung der Flächen haben sich im Laufe der Bauleitplanung nicht ergeben. Die Standortwahl der Gemeinde Nordstrand entspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Es ergaben sich keine Gründe, den Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten weiterhin zu ändern.

Nordstrand, den 20.1.2022

Ruth Florentz

Unterschrift

